

Europäische Holzhandelsverordnung (EU Timber Regulation, EUTR) und deren Auswirkungen auf Schweizer Exporte von Holz und Holzprodukten

Jörg Reimer, Direktor Holzwerkstoffe Schweiz

Inhalt der Präsentation

1. Gesetzliche Grundlagen, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
2. Wesentliche Unterschiede EUTR – Schweizer Holzdeklaration
3. Inhaltlicher Geltungsbereich sowie betroffene Schweizer Exporte
4. Betroffene Akteure in der EU (Marktteilnehmer, Händler)
5. Sonderregelung für FLEGT- und CITES-Holz
6. Sorgfaltspflichtregelung und ihre Elemente
7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung
8. Auswirkungen auf Schweizer Holzexporte
9. Überwachung
10. Sanktionen

1. Gesetzliche Grundlagen sowie räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- **Verordnung (EG) Nr. 2173/2005** des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft;
- **Verordnung (EU) Nr. 995/2010** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (sog. EU Timber Regulation, kurz EUTR genannt);
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012** der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen;
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012** der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.
- **Nationale Durchführungsgesetze**, z.B. in Deutschland das sog. Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG)

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die EUTR findet **ab 3. März 2013** in allen **27 EU-Mitgliedstaaten** Anwendung. Auch für den **EWR** von Bedeutung. Im Fokus stehen primär Holz und Holzerzeugnisse von ausserhalb der EU und damit auch aus der Schweiz.



Die EUTR entfaltet **keine Rückwirkung**. Gilt nicht für Holz und Holzprodukte, die vor dem 3. März 2013 auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurden. Deshalb wichtig, dass Warenbezüge von ausserhalb der EU vor und nach diesem Datum identifiziert werden können.

2. Unterschiede EUTR – Schweizer Holzdeklaration

EUTR

- **Regelungszweck: Verbot (Ausschluss) von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag im EU-Binnenmarkt**
- Keine Informationen an Konsumenten
- **Zielgruppe:** Marktteilnehmer (in erster Linie Importeure) und Binnenmarkt-Händler
- Komplexe Sorgfaltspflichtregelung (vergleichbar einem Risikomanagement)
- Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzerzeugnissen entlang der Lieferkette durch Erfassen von Lieferanten und Abnehmern durch (Binnenmarkt-) Händler
- **Umfassender Geltungsbereich** in Bezug auf betroffene Waren, definiert anhand der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zur EUTR (Zolltarifnummern)

CH-Holzdeklaration

- **Regelungszweck: Information (Aufklärung) der Konsumenten über Holzart und Holzherkunft**
- **Kein Verbot von Holz aus illegalem Einschlag**
- **Zielgruppe:** Alle natürlichen und juristischen Personen, die Holz und Holzprodukte an Konsumenten abgeben
- Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette nicht gewährleistet
- **Zur Zeit beschränkter Geltungsbereich** in Bezug auf betroffene Waren (nur Rohholz, Massivholz und Massivholzprodukte), definiert anhand der Zolltarifnummern

3. Inhaltlicher Geltungsbereich (betroffene Waren)

siehe Anhang zur EUTR

Zolltarifnummern (Gemeinsamer Zolltarif EU)

- 4401 **Brennholz**
- 4403 **Rohholz (Stammholz etc.)**
- 4406 **Bahnschwellen aus Holz**
- 4407 **Schnittholz**
- 4408 **Furnier**
- 4409 **Profiliertes Holz (Hobelwaren)**
- 4410 **Spanplatten, OSB**
- 4411 **Faserplatten (inkl. MDF)**
- 4412 **Sperrholz, furniertes Holz etc.**
- 4413 00 00 **Verdichtetes Holz**
- 4414 00 **Holzrahmen für Bilder etc.**
- 4415 **Kisten, Paletten etc. aus Holz**
- 4416 00 00 **Fässer, Tröge etc. aus Holz**
- 4418 **Bautischler und Zimmermanns-
arbeiten (u.a. Massivholzplatten)**

- Kapitel 47
 und 48 **Zellstoff und Papier**
- 9403 **Holzmöbel und Möbelteile aus Holz**
- 9406 00 20 **Vorgefertigte Gebäude aus Holz**

Schweizer Exporte von Holz und Holzzeugnissen, die ab 2013 unter den Geltungsbereich der EUTR fallen (Mengen und Ausfuhrwert, Referenzjahr 2011)

Waren, relevant nach EUTR	Export total (Tonnen)	Export EU (Tonnen)	Export übrige Länder (Tonnen)	Anteil EU (%)	Anteil Übrige Länder (%)	Export Total (CHF)	Export EU (CHF)
Holz und Holzprodukte Kapitel 44	2'014'230	1'939'008	75'222	96.3	3.7	579'912'508	510'255'336
Zellstoff und Papier, Kapitel 47 und 48	1'302'285	1'241'096	61'189	95.3	4.7	1'834'529'399	1'639'653'346
Möbel und Teile davon, aus Holz, 9403 ..	38'699	31'667	7'032	81.8	18.2	184'872'854	150'303'116
Vorgefertigte Gebäude, aus Holz, 9406 ..	1'644	1'603	41	97.5	2.5	4'833'943	4'323'555
Gesamttotal Waren, die unter die EUTR fallen	3'356'858	3'213'374	143'484	95.7	4.3	2'604'148'704	2'304'535'353

4. Betroffene Akteure in der EU

(Klärung von Begriffen, siehe Art. 2 EUTR)

Die EUTR regelt die Verpflichtungen von **Marktteilnehmern, die erstmalig Holz und Holzerzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen**, sowie die Verpflichtungen von **Händlern**.

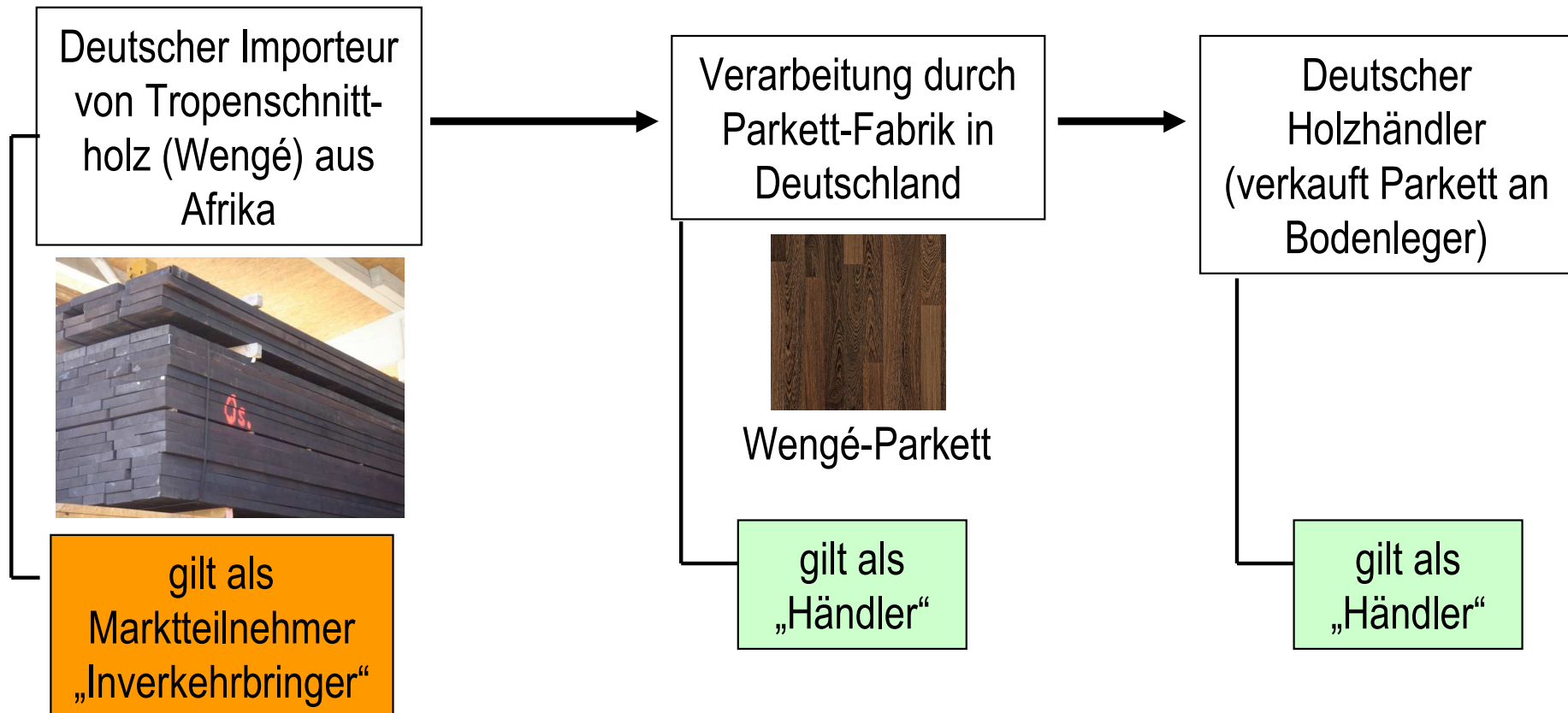
- **Marktteilnehmer, welche die Sorgfaltspflichtregelung anwenden müssen:**
Jede juristische oder natürliche Person, die Holz oder Holzerzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt erstmals in Verkehr bringt
 - ➔ In erster Linie **Importeure** von Holz oder Holzerzeugnissen von ausserhalb der EU (und damit auch aus der Schweiz)
 - ➔ Als Marktteilnehmer, die erstmalig Holz in Verkehr bringen (z.B. Sägerundholz, Industrieholz oder Brennholz), gelten **auch europäische Waldbesitzer!**
- **Inverkehrbringen: Jede erstmalige, entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzerzeugnissen auf dem EU-Binnenmarkt**



EUTR

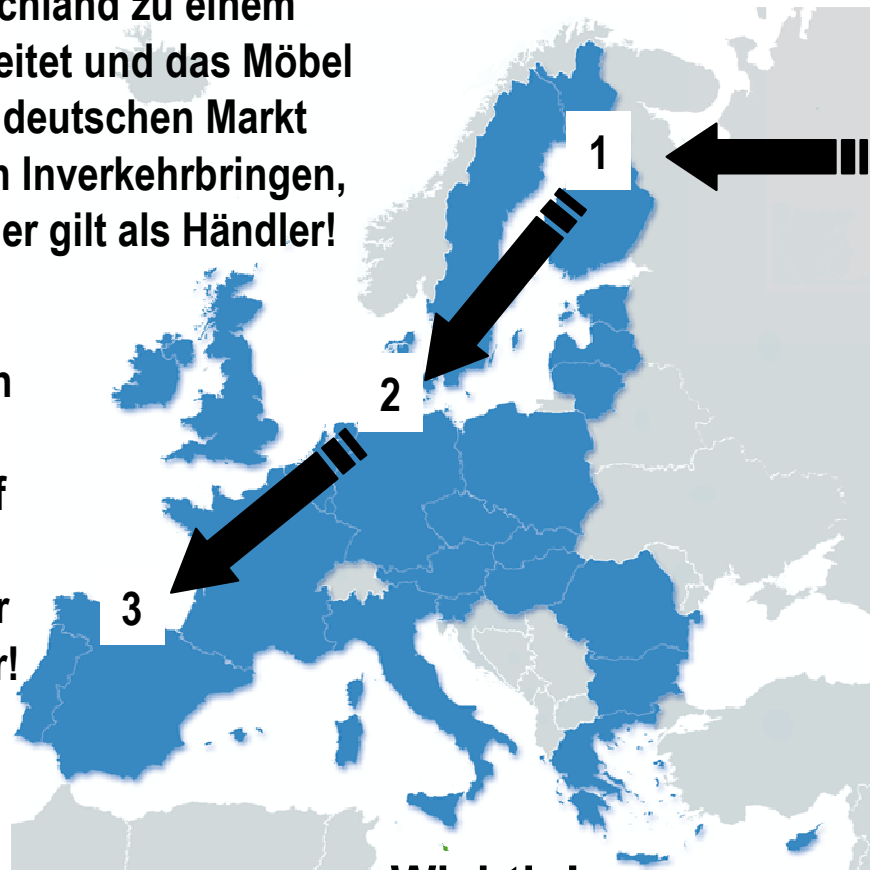
Wichtig!

Die Abgabe von Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als "Inverkehrbringen,, (Art. 2 lit. b EUTR)



Das Birkensperrholz aus Finnland wird in Deutschland zu einem Möbel verarbeitet und das Möbel wird auf dem deutschen Markt verkauft: Kein Inverkehrbringen, Möbelhersteller gilt als Händler!

Das Sperrholzmöbel wird von spanischem Möbelhändler importiert und in Spanien auf dem Markt verkauft: Kein Inverkehrbringen, spanischer Möbelhändler gilt als Händler!



Birke aus Russland wird in Finnland zu Sperrholz verarbeitet und das Sperrholz wird in andere EU-Länder verkauft. Der finnische Sperrholzproduzent gilt als Marktteilnehmer, der das Holz (Sperrholz) erstmals in Verkehr bringt.

Wichtig!

Generell gelten **Warenverkehre** von Holz und Holzzeugnissen **innerhalb der EU**, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, **nicht als "Inverkehrbringen"**,



EUTR

- **Händler:**
Jede juristische oder natürliche Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkauft oder ankauft
- **Händler** sind verpflichtet, **Rückverfolgbarkeit** sicher zu stellen (Art. 5 EUTR)
→ Sie müssen **entlang der gesamten Lieferkette in der Lage sein, folgende Personen zu benennen:**
 - a) Marktteilnehmer oder Händler, die das Holz bzw. die Holzzeugnisse geliefert haben
 - b) Händler, an die sie Holz bzw. Holzzeugnisse geliefert haben
- Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit sicher zu stellen, endet beim letzten Glied in der Lieferkette, d.h. demjenigen „Händler“, der Holz oder Holzzeugnisse an den Letztverbraucher (Konsumenten, auch die öffentliche Hand) verkauft (kann z.B. ein Baumarkt, ein Möbelfachgeschäft, aber auch ein Handwerker wie ein Möbelschreiner sein)

5. Sonderregelung für FLEGT- und CITES-Holz (Art. 3 EUTR)

Entsprechende Dokumente vorbehalten, **gilt** solches Holz **als legal eingeschlagen**.

- **FLEGT** (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) ist ein Aktionsplan der EU, der den Abschluss von freiwilligen Partnerschaftsabkommen (sog. VPA) zwischen Lieferländern (sog. FLEGT-Partnerländern) und der EU vorsieht. Mit der Ausstellung einer FLEGT-Genehmigung bestätigt die zuständige Stelle des Partnerlandes, dass die exportierten Holzprodukte legal sind. Erstes FLEGT-Holz aus Partnerländern wie Kamerun oder der Republik Kongo ist frühestens 2014 oder noch später zu erwarten. FLEGT-Holz für Schweizer Importeure kaum erhältlich, weil Schweiz nicht im FLEGT-Prozess.
- **CITES** (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen. Gewisse gefährdete Holzarten dürfen nur mit Bewilligungen ein- oder ausgeführt werden. Solche Bewilligungen stellen ebenfalls sicher, dass das Holz legal ist.

6. Sorgfaltspflichtregelung und ihre Elemente

Grundsätze, Art. 4 EUTR

- **Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Holzeinschlag ist verboten!**
- **Marktteilnehmer (Erstinverkehrbringer) lassen die gebotene Sorgfalt walten,** wenn sie Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Massnahmen an (**„Sorgfaltspflichtregelung“**), welche mit einem Risikomanagement vergleichbar sind
- Marktteilnehmer wendet eine **eigene** (gemäss den Vorgaben der EUTR selber entwickelte) **Sorgfaltspflichtregelung** an **oder diejenige einer anerkannten Überwachungsorganisation**
- **Sorgfaltspflichtregelung** enthält **drei Elemente**, nämlich die **Bereitstellung von Informationen**, eine **Risikobewertung** und – falls notwendig – eine **Risikominderung** (siehe dazu Art. 5 EUTR)

Step 1: Informationen einholen und bereitstellen

Art.6 Abs. 1 lit. a EUTR)

Der **Marktteilnehmer** muss über folgende Informationen (je nach System mit Fragebögen eingeholt) verfügen:

- Beschreibung von **Produktart / Handelsnamen** des Produktes (z.B. Rundholz, Schnittholz, Furnier, Spanplatte, Türen, Holzmöbel etc.), **sowie des gängigen Namens der Baumart / Holzart**. Ist der gängige Name der Holzart (Handelsname) nicht eindeutig, so muss der vollständige wissenschaftliche Name angegeben werden
- ☞ Auch bei Span- und Faserplatten sind die Holzarten einzeln zu erfassen (vorderhand keine Vereinfachung vorgesehen)
- ☞ In Holzerzeugnissen enthaltene verschiedene Holzarten (Komponenten) sind exakt zu spezifizieren, gilt auch für komplexe, zusammengesetzte Produkte (z.B. Möbel oder Türen aus Holz)

Step 1: Informationen einholen und bereitstellen

Art.6 Abs. 1 lit. a EUTR)

Der **Marktteilnehmer** muss über folgende Informationen verfügen:

- **Land des Holzeinschlags** und gegebenenfalls die **Region des Landes**, in dem das Holz eingeschlagen wurde (wenn das Risiko illegalen Holzeinschlags in den Regionen eines Landes unterschiedlich ist) und die **Konzession für den Holzeinschlag** (wenn das Risiko des illegalen Holzeinschlags zwischen den Konzessionen in einem Land oder einer Region unterschiedlich ist)

☞ Informationen zur **Region des Landes** und zur **Konzession für den Holzeinschlag** nicht in jedem Fall erforderlich. **Nur, wenn sich in Bezug auf das Land des Holzeinschlags ein Risiko für illegalen Einschlag abzeichnet**

Step 1: Informationen einholen und bereitstellen

Art.6 Abs. 1 lit. a EUTR)

Der **Marktteilnehmer** muss über folgende Informationen verfügen:

- **Menge** (Volumen, Gewicht oder Anzahl) der Holzprodukte
- **Namen und Adresse des Lieferanten** des Marktteilnehmers



Grundsätzlich erfasst der Marktteilnehmer seinen konkreten (Vor-)Lieferanten des Holzes und der Holzerzeugnisse. **Zeichnet sich jedoch ein Risiko ab, dass illegales Holz oder ein Holzerzeugnis aus illegalem Holz in Verkehr gebracht werden könnte, so ist es möglich, dass der Marktteilnehmer zusätzliche Informationen zu weiteren Vorlieferanten innerhalb der Lieferkette anfordern muss**

- **Name und Adresse des Händlers (Kunde des Marktteilnehmers)**, an den das Holz oder die Holzerzeugnisse geliefert worden sind

Step 1: Informationen einholen und bereitstellen

Art.6 Abs. 1 lit. a EUTR)

Der **Marktteilnehmer** muss über folgende Informationen verfügen:

- **Dokumente oder Nachweise dafür, dass das Holz und die Holzerzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags entsprechen**
- ☞ Verordnungen schweigen sich darüber aus, um welche Dokumente oder Nachweise es sich handelt. In Frage kommen könnten: Staatliche Dokumente, Zertifizierungen, Daten und Aussagen zur Legalität in unterschriebenen Verträgen oder Zusicherungen in Fragebögen, die von den Lieferanten des Marktteilnehmers ausgefüllt wurden. **Zusätzliche Dokumente oder weitergehende Abklärungen können nötig werden, wenn Massnahmen zur Risikominderung ergriffen werden müssen.**
- ☞ Nicht nur **Rechtsvorschriften in Bezug auf Holzeinschlag** müssen eingehalten sein, auch die Bezahlung allfälliger **Gebühren, Abgaben oder Zölle** kommen dazu.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Grundsätzliches:

Zur Sorgfaltspflichtregelung gehört auch ein **Risikobewertungsverfahren**.

Gestützt auf die unter Step 1 gesammelten Informationen hat der **Marktteilnehmer** eine **Risikobewertung** durchzuführen, mit deren Hilfe er das Risiko, dass Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht werden, analysieren, bewerten und ausschliessen kann.

- ☞ Der **Marktteilnehmer** nimmt die Risikobewertung **in Eigenverantwortung** vor. Er muss die Legalität nicht eindeutig und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor dem Inverkehrbringen nachweisen. Er haftet aber, wenn Kontrollen der zuständigen Behörden ergeben, dass er seine Sorgfaltspflicht verletzt und Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht hat.
- ☞ Die **Beweislast** dafür, dass Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht wurden, **trägt die zuständige (nationale) Behörde, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichtregelung kontrolliert**.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Im Rahmen der Risikobewertung, anhand der eingeholten Informationen, trägt der **Marktteilnehmer** folgenden **Kriterien** Rechnung:

- **Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken** beim Holzeinschlag **in bestimmten Herkunftsländern**, in Regionen eines Landes oder **bei spezifischen Baumarten**, einschliesslich Berücksichtigung der **Häufigkeit von bewaffneten Konflikten**
- ☞ **Gewisse Länder**, v. a. Tropenwäldländer, aber auch etwa Russland (Sibirien), **werden immer wieder mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung gebracht**. Für nicht zertifiziertes Holz oder nicht zertifizierte Holzerzeugnisse aus solchen Herkunftsländern dürfte im Rahmen der Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko resultieren, dass Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht wird. Dies würde Massnahmen zur Risikominderung (Step 3) erfordern.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)



Gefahr von Korruption im Land des Holzeinschlags. Länder mit einer tiefen Bewertung im jüngsten Korruptionsindex von Transparency International (Skala reicht von 0 bis 100: Russland aktuell mit 28 = Rang 133, im Gegensatz dazu die Schweiz mit 86 = Rang 6, Finnland mit 90 = Rang 1) bieten u. U. wenig bis gar keine Glaubwürdigkeit in Bezug auf Legalitätszusicherungen, auch was staatliche / behördliche Dokumente betrifft. Dies würde im Falle von nicht glaubwürdig zertifiziertem Holz oder nicht zertifizierten Holzerzeugnissen aus solchen Ländern Massnahmen zur Risikominderung (Step 3) notwendig machen.
Zum Korruptionsindex siehe unter: www.transparency.org



Typische **Konfliktregionen** in Afrika wie etwa das Kongobecken oder die Elfenbeinküste und Nigeria sind in Unruhezeiten politisch instabil und lassen mehr als berechtigte Zweifel an der Rechtstaatlichkeit aufkommen. Vor einem solchen Hintergrund ist jede Form von Legalitätszusicherung zu hinterfragen und macht Massnahmen zur Risikominderung (Step 3) unausweichlich!

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Im Rahmen der Risikobewertung, anhand der eingeholten Informationen, trägt der **Marktteilnehmer** folgenden **Kriterien** Rechnung:

- Vom Sicherheitsrat der UNO oder vom Rat der EU **verhängte Sanktionen für die Ein- oder Ausfuhr von Holz**
- ☞ Beispiel: UNO und EU (in der Folge auch die Schweiz) verhängten während mehreren Jahren ein Verbot der Einfuhr von Holz und Holzserzeugnissen mit Ursprung Myanmar (Burma) als Sanktion gegen das Militärregime. Während dieser Zeit waren Holz oder Holzserzeugnisse aus Myanmar illegal! Die Sanktion wurde im Mai 2012 aufgehoben.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Im Rahmen der Risikobewertung, anhand der eingeholten Informationen, trägt der **Marktteilnehmer** folgenden **Kriterien** Rechnung:

- **Komplexität der Lieferkette** des Holzes und der Holzserzeugnisse



Eine komplexe Lieferkette kann das Risiko steigern, dass Waren aus illegalem Holzeinschlag mit solchen legaler Herkunft vermischt werden. Komplexe Lieferketten erschweren den Zugang zu Informationen über das Land des Holzeinschlags und damit generell die Risikobewertung. Gleiches gilt für komplexe Produkte, bestehend aus verschiedenen Holzarten unterschiedlicher Herkunft. Unter Umständen muss der Marktteilnehmer Massnahmen zur Risikominderung (Step 3) ergreifen.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Im Rahmen der Risikobewertung, anhand der eingeholten Informationen, trägt der **Marktteilnehmer** folgenden **Kriterien** Rechnung:

- Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, bspw. über **anerkannte Zertifizierungssysteme oder sonstige von Dritten überprüfte Regelungen**, welche die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen.

☞ Zertifizierungen sowohl mit Bezug auf die Quelle des Holzes und des in Holz-erzeugnissen enthaltenen Holzes als auch mit Bezug auf die Lieferkette können die Risikobewertung wesentlich vereinfachen (zu Anforderungen an Zertifizierungs- oder sonstige von Dritten überprüfte Regelungen siehe Art. 4 der Durchführungsverordnung zur EUTR). Diese müssen glaubwürdig sein und alle Anforderungen der EUTR in Bezug auf den Legalitätsbegriff abdecken. Sie müssen öffentlich zugänglich und von Dritten nutzbar sein. Sie müssen regelmässige Kontrollen durch Dritte vorsehen. Sie müssen die Rückverfolgbarkeit des Holzes und der Holz-erzeugnisse auf jeder Stufe der Lieferkette beinhalten und auch sicherstellen, dass kein Holz unbekannter Herkunft in die Lieferkette gelangt.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)



FSC- oder PEFC-zertifiziertes Holz oder zertifizierte Holzerzeugnisse

Erfüllen nicht automatisch die Anforderungen der EUTR und gelten deshalb auch nicht a priori als legal (dies im Gegensatz zum ausdrücklich in der EUTR erwähnten FLEGT- und CITES-Holz).

Grundsätzlich stellen die FSC- und PEFC-Standards die Legalität des Holzes sicher, auch mit Bezug auf den sog. Controlled Wood Standard.

Im heutigen Zeitpunkt ist jedoch der Ursprungsnachweis (Land des Holzeinschlags) in diesen Zertifizierungen nicht enthalten, ebenso nicht die genaue Information zur Baumart bzw. Holzart. Diese Informationen müssen je nachdem zusätzlich eingeholt und verifiziert werden. FSC und PEFC sind deshalb bestrebt, ihre Standards im Verlaufe des Jahres 2013 den Anforderungen der EUTR anzupassen.

Step 2: Risikobewertung

Art.6 Abs. 1 lit. b EUTR)

Kommt der Marktteilnehmer im Zuge seiner Risikobewertung aufgrund der vorgeschriebenen und vorhandenen Informationen sowie der zusätzlich zu beachtenden Kriterien **zum Schluss, dass das Risiko vernachlässigbar ist**, dass er Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr bringt, und ist diese Schlussfolgerung auch nachvollziehbar dokumentiert, so **braucht es keine weiteren Massnahmen zur Risikominderung** und auch keine zusätzlichen Informationen oder Dokumente.

Step 3: Risikominderung

Art.6 Abs. 1 lit. c EUTR)

Grundsätzliches:

Eine **Risikominderung** ist gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c EUTR **erforderlich, wenn der Marktteilnehmer im Zuge seiner Risikobewertung zum Schluss kommt, dass sich in der Lieferkette möglicherweise Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag befinden**, die in Verkehr gebracht werden könnten.

In solchen Fällen ist der Marktteilnehmer verpflichtet, mit Hilfe geeigneter und verhältnismässiger Massnahmen und Verfahren dieses Risiko auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen.

Step 3: Risikominderung

Art.6 Abs. 1 lit. c EUTR)

Als **Möglichkeiten zur Risikominderung** kommen in Betracht:

- **Einholung zusätzlicher Informationen oder Dokumente**

☞ Tun sich Lücken auf betreffend Holzquelle (Land des Holzeinschlags), Legalität des Holzes (Einhaltung der Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags) oder Lieferkette (Gefahr der Vermischung von Holz legaler Herkunft mit solchem illegaler Herkunft), so werden **in erster Linie zusätzliche Informationen oder Dokumente von den Lieferanten des Marktteilnehmers** angefordert werden

Step 3: Risikominderung

Art.6 Abs. 1 lit. c EUTR)

Als **Möglichkeiten zur Risikominderung** kommen in Betracht:

- **Überprüfung durch (unabhängige) Dritte** (z.B. SGS etc.)

☞ Lassen sich Risiken auch nicht mit Hilfe zusätzlicher Informationen oder Dokumente von Lieferanten schlüssig begrenzen oder beseitigen, so kann als weiterer Schritt eine Überprüfung durch unabhängige Dritte unausweichlich werden, die mit Kontrollen vor Ort verbunden sind (Kostenaufwand!).

Unweigerlich **im Fokus** stehen dürften dabei **Holz oder Holzerzeugnisse, welche nicht anerkanntermassen und glaubwürdig zertifiziert sind, aus Ländern oder aus Regionen innerhalb eines Landes stammen, welche häufig mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung gebracht werden und in der Regel auch einen hohen Korruptionsindex aufweisen.**

Step 3: Risikominderung

Art.6 Abs. 1 lit. c EUTR)

Als **Möglichkeiten zur Risikominderung** kommen in Betracht:

- **Fallenlassen oder Auswechslung von Lieferanten / Holz oder Holzerzeugnissen**



In der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber von selbst:

Lassen sich letzte Zweifel an der Legalität des Holzes oder der Holzerzeugnisse im Zuge einer Risikominderung nicht aus dem Wege räumen, weil zusätzliche Abklärungsversuche fehlschlagen, eine Abklärung durch Dritte womöglich zum Ergebnis führt, dass es sich um illegales Holz handeln muss oder Aufwand und Kosten für eine Abklärung durch Dritte gar gescheut werden, so bleibt nichts anderes übrig, als den fraglichen Lieferanten fallen zu lassen, vertrauenswürdige und glaubhafte alternative Lieferquellen zu suchen oder **als ultima ratio auf die betreffende Holzart oder aus diesem Holz gewonnene Holzerzeugnisse gänzlich zu verzichten!**

7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung

- **FLEGT- und CITES-Holz: „Null-Risiko“**



- **Holz und Holzzeugnisse aus der EU (nach Umsetzung der EUTR), in der Schweiz weiterverarbeitet und wieder in die EU exportiert: „Vernachlässigbares Risiko“**



Beispiel: Französische Eiche wird von französischer Sägerei zu Klotzbrettern gesägt; Klotzbretter werden an Schweizer Möbelproduzenten verkauft, der daraus Tische aus Massivholz herstellt und solche Tische in die EU exportiert.

- ➔ Das Eichen(rund-)holz wurde von französischem Waldbesitzer erstmals in der EU in Verkehr gebracht (an Sägerei verkauft), musste also die Sorgfaltspflichtregelung erfüllen. Die Informationen zur Holzherkunft und zur Lieferkette vorausgesetzt, dürfte der Abnehmer des Massivholzmöbels aus der Schweiz, der es in der EU (erstmalig) in Verkehr bringt, von einem vernachlässigbaren Risiko des illegalen Holzeinschlags ausgehen.

7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung

- **Holzerzeugnisse aus Schweizer Holz: „Vernachlässigbares Risiko“**

Holz aus dem Schweizer Wald wird kaum je mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung gebracht werden können (strenges Waldgesetz, Holz lässt sich relativ leicht bis zur Quelle zurückverfolgen, FSC Controlled Wood Risk Assessment von 2009 bestätigt Holz aus Schweizer Wäldern eine Niedrig-Risiko-Herkunft).

Muss erst recht für Holz mit Herkunftszeichen Schweizer Holz gelten. Das Herkunftszeichen stellt die Rückverfolgbarkeit des Holzes sicher. Wohl können Schnittholz, Hobelwaren oder Holzwerkstoffe mit dem Herkunftszeichen auch maximal 20% Holz ausländischer Herkunft enthalten. Bedingung ist jedoch, dass der Anteil ausländischen Holzes aus kontrollierter Herkunft stammt („legal“ sein muss).

- ➔ Die entsprechenden Informationen vorausgesetzt, wird ein Marktteilnehmer in der EU, der Schweizer Holz oder Holzerzeugnisse aus Schweizer Holz (erstmals) in Verkehr bringt, diesbezüglich von einem vernachlässigbaren Risiko des illegalen Holzeinschlags ausgehen.



7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung

- **Zertifiziertes Holz und zertifizierte Holzerzeugnisse von ausserhalb der EU: Vorläufig noch bedingt „Vernachlässigbares Risiko“**

FSC- oder PEFC-zertifiziertes Holz garantiert grundsätzlich die Legalität des Holzes, auf den Holzeinschlag bezogen.



Marktteilnehmer, welche zertifiziertes Holz einkaufen, erhalten Informationen zu Holzart und Holzherkunft normalerweise nur, wenn das Holz direkt vom zertifizierten Wald / Forst, von wo das Holz stammt, eingekauft wird.

In der Chain-of-custody (COC) werden Informationen zu Holzart und Holzherkunft noch nicht zwingend weitergegeben, d.h. Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette ist nicht garantiert (Standards sollen noch entsprechend angepasst werden).



Bei komplexer Lieferkette kann die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Informationen aufwändig werden.

7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung

- **Nicht zertifiziertes Holz und nicht zertifizierte Holzerzeugnisse von ausserhalb der EU**

- **USA, Kanada: „Vernachlässigbares Risiko“**

Ähnlicher Hintergrund wie bei Schweizer Holz. In den **USA** gilt zudem der **Lacey Act**, welcher sowohl den Import wie auch den Export von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag verbietet.

Zu amerikanischen Laubholzprodukten siehe auch im Internet unter:
www.americanhardwood.org/de/nachhaltigkeit/verantwortungsbewusste-beschaffung/

- **Australien, Neuseeland**

In Australien ist vom Parlament ein Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags (**Illegal Logging Prohibition Bill**) am 19. November 2012 verabschiedet worden. Neuseeland dürfte kurz darauf folgen.



7. Versuch einer antizipierten Risikobewertung

- **Nicht zertifiziertes Holz und nicht zertifizierte Holzerzeugnisse von ausserhalb der EU**
 - **Alle übrigen Länder (Nicht-EU-Balkanländer, osteuropäische Staaten inkl. Russland, Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika, Teile Ozeaniens: „Risiko nicht vernachlässigbar“**

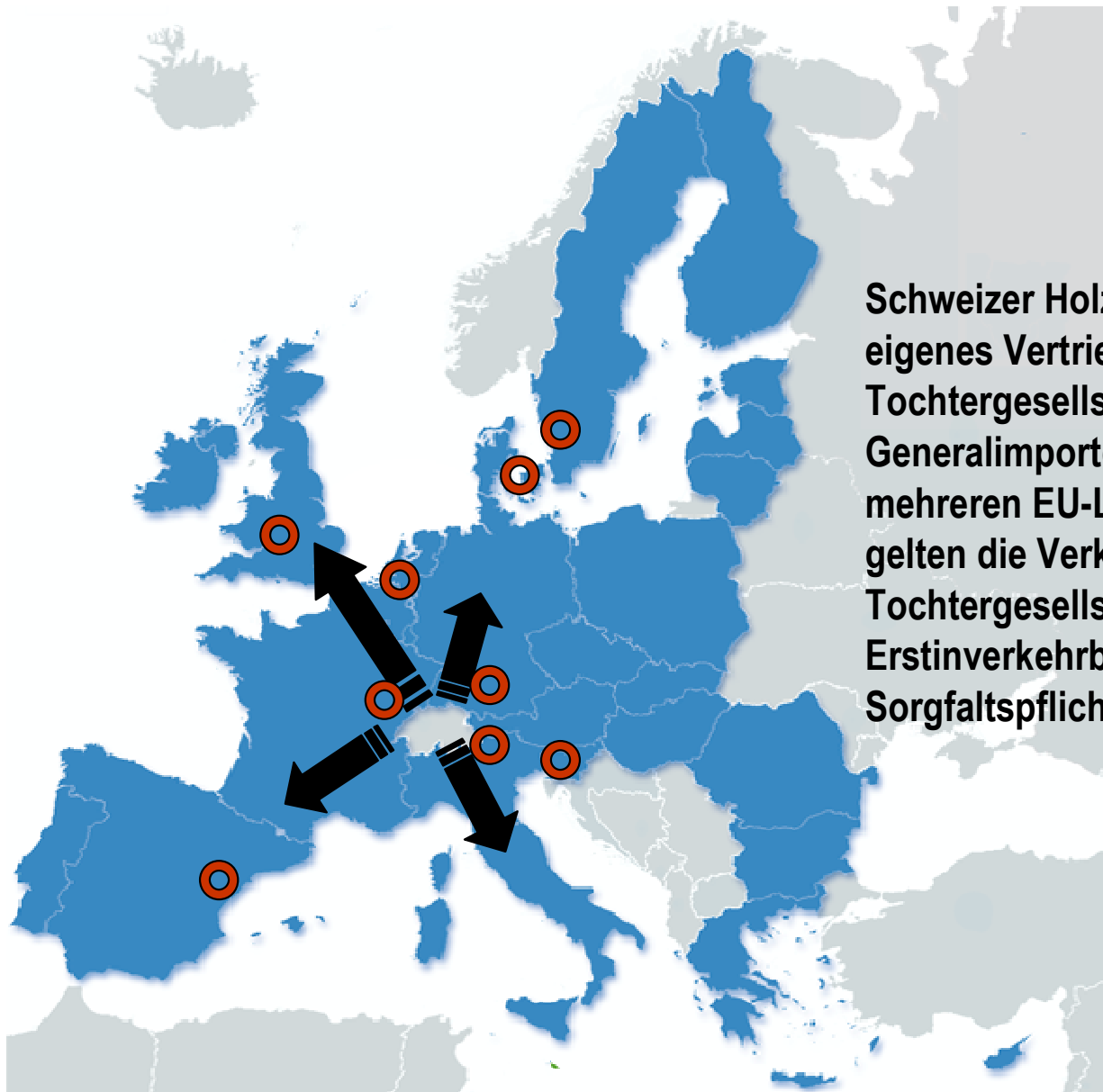


Praktisch alle Tropenwaldländer, auch etliche Oststaaten oder zumindest einzelne Regionen in solchen Ländern werden immer wieder mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung gebracht.

Zudem hohe Korruptionsgefahr in diesen Ländern.

➔ **Massnahmen zur Risikominderung unausweichlich!** (siehe 6., Step 3)

8. Auswirkungen auf Schweizer Holzexporte



Schweizer Holzwerkstoffproduzent hat eigenes Vertriebsnetz (Verkaufspunkte, Tochtergesellschaften, allenfalls auch Generalimporteure) in einem oder mehreren EU-Ländern. In solchen Fällen gelten die Verkaufspunkte oder Tochtergesellschaften als Erstinverkehrbringer und haben die Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden!

8. Auswirkungen auf Schweizer Holzexporte



Fallbeispiel: Benötigte Produktinformationen für Marktteilnehmer in der EU

Wandschrank, bestehend aus Spanplatten weiss beschichtet, Fronten in Eiche (furniert)

- ☞ Holzarten und ihre Herkunft in Bezug auf Spanplatten sind zu dokumentieren, inklusive Nachweis der Legalität des Holzes. **Bei direkt (mit Papieren) beschichteten Spanplatten fällt auch das eingesetzte Papier unter die Sorgfaltspflichtregelung!**
- ☞ Holzart Eiche (Furnier) ist zu dokumentieren, inklusive Nachweis der Legalität des Holzes

8. Auswirkungen auf Schweizer Holzexporte

Exporteure sollten sich frühzeitig auf Umsetzung der EUTR einstellen:

- a) Klärung der Frage, durch wen die exportierten und unter den Geltungsbereich der EUTR fallenden Holzexporte auf dem EU-Binnenmarkt erstmals in Verkehr gebracht werden (der Betreffende gilt als Marktteilnehmer und hat die Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden).
- b) Für den Marktteilnehmer in der EU benötigte Informationen (primär Holzart, Land des Holzeinschlags und Nachweis der Legalität des Holzes) bereit stellen.
- c) Selber eine vorgezogene Risikobewertung vornehmen, ob Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in der EU in Verkehr gebracht werden könnten (siehe 7. Antizipierte Risikobewertung).
- d) Für eruiertes „Risiko-Holz“ selber Massnahmen zur Risikominderung ergreifen (zusätzliche Informationen / Dokumente von eigenen Lieferanten anfordern, evtl. auch Überprüfung durch Dritte verlangen). Falls Risiko so nicht ausgeschlossen werden kann, Lieferant / Holzart ersetzen.

9. Überwachung

- **Anerkannte Überwachungsorganisation**

Zum Anerkennungsverfahren siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012

In Frage kommen bspw. Verbände (z.B. Gesamtverband Deutscher Holzhandel) oder spezialisierte Zertifizierungsunternehmen (SGS, ISO 14000 ?)

Zu den **Aufgaben** einer Überwachungsorganisation siehe Art. 8 Abs. 1 EUTR:

- Sie entwickelt eine Sorgfaltspflichtregelung und hält diese auf dem neusten Stand
- Sie erteilt Marktteilnehmern das (entgeltliche) Recht, diese Regelung anzuwenden
- Sie kontrolliert die Anwendung Ihrer Regelung durch die Marktteilnehmer
- Sie schreitet ein, wenn die Regelung nicht ordnungsgemäss angewendet wird

Vertriebsgesellschaften (Erstinverkehrbringer) in der EU **von Schweizer Exporteuren** wenden am besten auch die Sorgfaltspflichtregelung einer anerkannten Überwachungsorganisation an!

9. Überwachung

- **Zuständige nationale Behörden (Art. 7 EUTR)**

Aufgaben:

- Sind innerhalb der EU-Mitgliedstaaten für Anwendung der EUTR verantwortlich
- Kontrollieren die anerkannten Überwachungsorganisationen (Art. 8 Abs. 4 EUTR)
- Kontrollieren die Marktteilnehmer, ob diese die Sorgfaltspflichtregelung einhalten und dass kein Holz und keine Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht wird (siehe Art. 10 EUTR)

Eine Liste der zuständigen nationalen Behörden findet sich im Internet unter:

http://ec.europa.eu/environment/forests/timber_regulation.htm

Befugnisse und Aufgaben nationaler Behörden werden auch in nationalen Gesetzen betreffend die Umsetzung der EUTR (auch von FLEGT) geregelt, in Deutschland z.B. im sog. Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG). Zuständig für Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), siehe im Internet unter:

http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/HandelMitHolz_node.html

EUTR – Deutsches Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Keine Schlupflöcher bei Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung!



Holz oder Holzprodukte werden aus der Schweiz nach Deutschland exportiert:

- (1) Die deutschen Zollbehörden informieren die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) über den Marktteilnehmer, der Holz oder Holzprodukte von ausserhalb der EU einführt (§ 3 Abs.1 HolzSiG)
- (2) Der Marktteilnehmer, der Holz oder Holzprodukte von ausserhalb der EU nach Deutschland einführt, muss dies seinerseits dem BLE anzeigen bzw. mitteilen (§ 6 Abs.5 HolzSiG).

Wer die Anzeigepflicht an das BLE unterlässt, kann mit Geldbusse bis 20'000 Euro bestraft werden! (§ 8 Abs.2 Ziff.4 in Verbindung mit § 8 Abs.3 HolzSiG)

Übersicht des BLE über Marktteilnehmer, welche Holz und Holzprodukte von ausserhalb der EU erstmalig in Verkehr bringen, ist gleich doppelt gesichert.

10. Sanktionen

- **Sanktionen (Art. 19 EUTR)**

Die EU-Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstösse gegen die EUTR fest.
Diese können umfassen:

- Geldstrafen
- Die Beschlagnahme des betroffenen Holzes und der betroffenen Holzerzeugnisse
- Die sofortige Aussetzung der Genehmigung, eine Handelstätigkeit auszuüben

**Die Internetseite der Schweizer Holzhandelszentrale hält Sie
zum aktuellen Stand in Sachen EUTR auf dem Laufenden!
www.holzhandelszentrale.ch, unter „Aktuell“**